



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/5-2-6 PÄ I #2

Datum: 20.02.2026

1. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- Isar
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow /
Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangeset-
zes –

Abschnitt D1 – Pfreimd bis Nittenau

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	3
I. Feststellung	3
1. Festgestellte Maßnahme	3
II. Planunterlagen.....	4
B. Begründung	6
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	6
II. Rechtliche Würdigung.....	10
1. Antragsgegenstand	10
2. Zuständigkeit.....	10
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
4. Anwendungsbereich des § 43m EnWG	13
5. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	14
6. Materiell-rechtliche Bewertung	20
7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.....	23
8. Abschließende Gesamtbewertung.....	24
C. Hinweise	24
I. Kosten	24
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids.....	24
D. Rechtsbehelfsbelehrung	25

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden: Bundesnetzagentur) für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt D1 – Pfreimd bis Nittenau, Az. 6.07.01.02/5-2-6 #52, wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 24.11.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form unter Auflösung des Entscheidungsvorbehaltes gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG, Kapitel B.V des o.g. Beschlusses, ausgeführt werden.

Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet:

- die Ersatzaufforstungen der Maßnahmen AW 1-14 mit Pflanzen aus der Forstwirtschaft (Forstware) unter angepasster Entwicklungspflege von 4 Jahren durchzuführen
- die Kompensation geschützter Landschaftsbestandteile multifunktional über die Umsetzung der Maßnahme ACEF 14 durchzuführen
- die zur Auflösung des Entscheidungsvorbehaltes durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen für die Waldeidechse (9 Steinhäufen und 8 Totholzhaufen) zusätzlich auf den im Schutzstreifen mit der Maßnahme A1, Anpflanzung von Gebüsch und Hecken, geplanten Flächen multifunktional umzusetzen
- die Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des § 30 BNatSchG Biotop- und Nutzungstyp Kiefernwald (N112) als neue Maßnahme A10 durchzuführen.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

2. Wirkung der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter Kapitel A.II. festgestellten Unterlagen.

Soweit mit diesem Planänderungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Ausgangsbeschlusses vom 25.07.2025, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-6 #52 weiterhin gültig.

Diese Zulassung bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 eine rechtliche Einheit.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 festgestellten Unterlagen und dieser Zulassungsentscheidung, gilt der Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss.

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend unter „Änderungsunterlagen“ aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde.

1. Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
C 2.3.2	Übersichtspläne	55
C 2.3.5.2	Anlage zum Kreuzungsverzeichnis	33
D 2.1	Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5	56
D 2.2	Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a	56
D 4.1	Kompensationsverzeichnis Vorhaben Nr. 5	49
D 4.2	Kompensationsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a	50
I 2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des landschaftspflegerischen Begleitplans	183
I 6.2	Maßnahmenkarten – Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	34
I 6.3	Maßnahmenkarten – gesicherte Flächen	113

2. Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
A 1 Anlage 03	Erläuterungsbericht zur Planänderung I	16
A 1 Anlage 03 Anhang 1	Prüfkatalog UVP-Pflicht	17
C2.3	Trassenbeschreibung	79
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive der Anlage I1 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen)	963
K 5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	85
L 10.1	Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange	41

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

1. Forstrechtliche Genehmigung

Die mit Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 unter Kap. A.III.3 erteilte und unter Kap. B.III.4.i)(bb) beschriebene forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung von 242.523 m² gem. Art. 16 Abs. 1 wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

Gemäß der Beschreibung in den Maßnahmenblättern Teil I2, Kap. 61.-6.3, 6.8-6.14 und 6.18-6.21 kann der Vorhabenträger die Erstaufforstung im Rahmen der Maßnahmen AW 1-14 mit forstüblichem Forstgut im geeigneten Pflanzverfahren bei 4-jähriger Entwicklungspflege durchführen.

2. Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

Die mit Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 unter Kap. A.III.3 erteilten und unter Kap. B.III.1) (a) und d) beschriebenen naturschutzrechtlichen Genehmigungen sind von der Planänderung insofern nicht berührt, dass keine neuen Betroffenheiten von Flächen ausgelöst werden. Bezogen auf die

Ausnahmevoraussetzungen erfolgte eine Anpassung der Flächen für die Kompensation des § 30 BNatschG Biotop N112 Kiefernwald und für die gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 Bay-NatSchG geschützten Landschaftsbestandteile Biototyp B311 (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung) und Biototyp B 313 (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt) und wird nach den folgenden Maßgaben geändert:

Gemäß der Beschreibung im Maßnahmenblatt Teil I2 Kap. 5.3.3 erfolgt die Kompensation für den Biotop- und Nutzungstyp N112 auf einer geeigneten Fläche im Rahmen der Maßnahme A10, Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Weißmoos-Kiefernwaldes, in der Gemarkung Pittersberg, Gemeinde Ebermannsdorf, Flurstück 1539.

Gemäß der Beschreibung im Maßnahmenblatt Teil I2, Kap. 5.16 und in Teil K5, Kap. 1.4.1.2 erfolgt die Kompensation für den Biototyp B311 und B 313 (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung / alt) über die Umsetzung der Maßnahme ACEF14 mit Zielbiotop B311 multifunktional in der Gemarkung Wiefelsdorf, Flurstück 213.

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt-Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D1 – Pfreimd bis Nittenau, festgestellt.

Der Vorhabenträger hat nun mit Antrag vom 24.11.2025 die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.07.2025 beantragt, da er aufgrund fortgeschrittener Erkenntnisse aus der Ausführungsplanung den Plan überprüft und entsprechende Änderungen der Planung vorgenommen hat.

Gegenstand der vom Vorhabenträger beantragten Planänderungen sind die folgenden Maßnahmen:

(1) Änderung des Pflanzmaterials und der Dauer der Entwicklungspflege bei waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen:

Bei waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen waren bisher Gehölzpflanzungen mit Heistern mit einer Höhe von 125 bis 150 cm und mit bis zu dreijähriger Entwicklungspflege vorgesehen. Aufgrund schlechter Verfügbarkeit dieses Pflanzmaterials, zunehmender Trockenheit und hohem Pflegeaufwands (insb. Bewässerung) ist die Nutzung der genannten Heister problematisch. Für die Verbesserung der Erfolgsquote von Pflanzungen soll die Vorgehensweise geändert werden.

Anstatt der Heister mit einer Höhe von 125 bis 150 cm sollen Pflanzen aus der Forstwirtschaft verwendet werden, sog. Forstware. Diese sind jünger und besitzen bei geringerem Pflegeaufwand eine höhere Wahrscheinlichkeit für erfolgreichen Anwuchs. Die Entwicklungspflege erhöht sich jedoch auf 4 Jahre. Die Bewässerung kann dabei entfallen.

In den LBP-Maßnahmenblättern (Anlage I2) wird bei der Kompensationsmaßnahme „AW2 - Ersatzaufforstung – Anlage/ Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes“ in den Kapiteln 6.1-6.3, 6.8 bis 6.14 und 6.18 bis 6.21 die Beschreibung des Pflanzmaterials und der Pflege angepasst. Der LBP (Teil I) wird in Kapitel 6.3.5 ebenfalls überarbeitet.

(2) Kompensationsdefizit geschützter Landschaftsbestandteile:

Für bestimmte betroffene geschützte Landschaftsbestandteile ist eine Kompensation im Verhältnis 1:1 erforderlich. Diese Vorgabe wurde bisher nicht bei allen davon betroffenen geschützten Landschaftsbestandteilen umgesetzt. Im Bereich des geschützten bestimmten Landschaftsbestandteils B311 (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung) war im Planungszustand teilweise die Anlage von Saumbiotopen und Acker oder Grünland vorgesehen, womit eine Kompensation des Gehölzverlustes auf gleicher Flächengröße nicht gegeben war. Darüber hinaus war auch bei dem geschützten Landschaftsbestandteil B313 (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt) im Planungszustand auf einer Fläche von ca. 30 m² die Anlage eines Saumbiotoptyps geplant, womit auch hier eine Kompensation des Gehölzverlustes auf gleicher Flächengröße nicht gegeben war.

Für den Biototyp B311 (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung) war ein restlicher Kompensationsbedarf an Gehölzbeständen von ca. 169 m² erforderlich sowie ca. 30 m² für die Kompensation von B313 (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt). Der fehlende Kompensationsbedarf soll nun über die Umsetzung der Maßnahme ACEF14 multifunktional mit abgedeckt werden. Im Rahmen der Maßnahme ACEF14 ist auch die Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen oder Baumgruppen in ausreichendem Umfang vorgesehen, womit der Ausgleich gegeben sein soll. Für das dafür vorgesehene, gesicherte Flurstück wurde eine entsprechende Ergänzung im Maßnahmenblatt ACEF14 (Teil I2, Kapitel 5.16) aufgenommen. Ebenfalls wurden die Angaben zur Kompensationsmaßnahme im LBP (Teil I) in Kapitel 6.3.2.2.10 und Tabelle 228a ergänzt und in der Unterlage Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen (Teil K5) in Tabelle 8a und Kapitel 1.4.1.2 der LBP (Teil I) und der Maßnahmenplan (Hinweis „multifunktionale Kompensation“ auf der Maßnahmenkarte Anlage Teil I6.3, Blatt 62) an der entsprechenden Stelle ergänzt. Da die geschützten Landschaftsbestandteile ebenfalls in Unterlage K5 aufgenommen sind, wurde auch hier eine entsprechende Änderung ergänzt.

(3) Kompensationsdefizit allgemein planungsrelevanter Art (Waldeidechse):

Mit den im Deckblatt II im Ausgangsverfahren vor Beschluss am 25.07.2025 als verfügbar gemeldeten multifunktionalen CEF-Flächen konnte der Kompensationsbedarf für die Waldeidechse nicht gesichert werden. Die Bundesnetzagentur verfasste daher im Planfeststellungsbeschluss einen

Entscheidungsvorbehalt hierzu. Diesen löst der Vorhabenträger in der Planänderung entsprechend auf.

Die bestehende, im Ausgangsbeschluss planfestgestellte, Ausgleichsmaßnahme im Schutzstreifen „A1 – Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken“ wurde auf bestimmten, für die Waldeidechse geeigneten, Flurstücken um Kompensationsmaßnahmen für die Waldeidechse ergänzt (9 Steinhäufen, 8 Totholzhaufen). Diese Maßnahmen sollen so in die bestehende Maßnahme eingearbeitet worden sein, dass sich der angestrebte Biotoptyp nicht ändert. Die ergänzte Maßnahmenbeschreibung wurde in Anlage I2 im Maßnahmenblatt zur Maßnahme A1 eingearbeitet, sowie in den entsprechenden Tabellen zur Waldeidechse in Teil I aufgenommen. Der Maßnahmenplan I6.2 wurde um einen Hinweis ergänzt.

In Bezug auf die im Entscheidungsvorbehalt im Planfeststellungsbeschluss (Kapitel B.V.) geforderten Maßnahmen (ACEF5a und ACEF6) gibt der Vorhabenträger an, diese fachlich geprüft und entschieden zu haben, dass die im Maßnahmenblatt A1 zusätzlich geplanten Maßnahmen (9 Steinhäufen und 8 Totholzhaufen) ausreichend seien, um das Kompensationsdefizit Waldeidechse auszugleichen. Die Waldeidechse habe keinen biologischen Bedarf an Sandflächen, daher sei deren Anlage nicht sinnvoll und nehme außerdem Platz auf den für die Maßnahme A5 vorgesehenen Flächen weg. Zudem würden im Rahmen des ÖTM weitere Strukturen und Totholzbereiche hergestellt, die für die Waldeidechse geeignet seien.

Die Umsetzung der Kompensation für die Waldeidechse im Schutzstreifen wurde in dem Maßnahmenblatt A1 (Anlage I2, Kapitel 5.1) in die bestehende Ausgleichsmaßnahme eingearbeitet sowie im LBP (Teil I) in den Tabellen 114, 144, 162, 166a, 234 und 235 ergänzt und in den entsprechenden Texten in Kapitel 5.2.1.2, 5.2.1.3, 6.2.3, 7.1 und 8 erläutert. In dem LBP-Maßnahmenplan auf Blatt 22, 23 und 24 wurde dies als Hinweis „multifunktionale Kompensation“ (Anlage I6.2) ergänzt.

(4) Kompensationsdefizit § 30 BNT Kiefernwald (N112) im Schutz- und Arbeitsstreifen:

Durch das Vorhaben geht zwischen km 15+300 und km 15+800 ein Kiefernwald, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, mittel alt (N112-WP) durch den Schutz- und Arbeitsstreifen sowie eine Linkbox verloren. Dieser Kiefernwald fällt unter den Schutz nach § 30 BNatSchG und sein Verlust in Höhe von 5.260 m² muss ausgeglichen werden. Da in den planfestgestellten Unterlagen die als Ausgleichsflächen angegebenen Flächen der Maßnahmen AW 4-9 und 12-14 durch ihre Standortbedingungen nicht dazu geeignet sind, einen entsprechenden Kiefernwald zu entwickeln, wurde eine neue Kompensationsfläche innerhalb der Bayerischen Staatsforsten ergänzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen AW 4-9 und AW 12-14 wurden als Maßnahme für die erhebliche Beeinträchtigung des § 30 Biotops N112-WP aus den entsprechenden Kapiteln in Unterlage Teil K5 und Teil I und Anlage I2 gestrichen und durch die neu geplante Maßnahme ersetzt. Die neue Maßnahme beinhaltet die Umwandlung von bestehendem Wald in das angestrebte Zielbiotop (N112). Die Maßnahme wird in einem neuen Maßnahmenblatt als Maßnahme A10 in Anlage I2 beschrieben und durch die Bayerischen Staatsforsten umgesetzt.

Die neue, geänderte Kompensationsmaßnahme bzw. Kompensationsfläche wurde im LBP (Teil I) als Maßnahme A10 in die Tabellen 124, 138, 154, 222, 228 und 235 aufgenommen und in Kapitel 8 ergänzt sowie in den zugehörigen Anlagen Gegenüberstellung Kompensation (Anlage I1) in Tabelle 2, LBP-Maßnahmenblättern (Anlage I2) als Maßnahme A10 im Maßnahmenblatt in Kapitel 5.33 sowie dem LBP-Maßnahmenplan auf Blatt 10 mit der Maßnahmen-Nr. A10 (Anlage I6.2) aufgenommen. Des Weiteren wurde in der Unterlage Teil K5 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen die Tabelle 7 sowie Kapitel 1.4.1.2 angepasst und die Maßnahme A10 als Kompensation für den BNT N112 aufgenommen. Ebenfalls wurde die neue Fläche in das Kompensationsverzeichnis (Teil D4) aufgenommen.

(5) Neue Kreuzung – Hochwasserbecken Schwandorf

Der SuedOstLink kreuzt im Bereich der geschlossenen Querung D1-QA_037 mit zwei Bohrlinien ein Hochwasserbecken, welches bisher noch nicht in den Unterlagen berücksichtigt wurde.

Die Querung mit dem Hochwasserbecken wurde daher nun in mehreren C-Unterlagenteilen eingearbeitet und berücksichtigt. In der Trassenbeschreibung (Unterlage C2.3) wurde die neue Kreuzung nun dokumentiert und auf den Lageplänen (Unterlage C2.3.2) auf Blatt G18, Blatt G19 und Blatt G19a entsprechend dargestellt. Sie wurde für das Vorhaben 5a mit einer neuen Kreuzungsnummer im Kreuzungsverzeichnis für Vorhaben 5a (Unterlage C2.3.5) aufgenommen. Des Weiteren wurde das Hochwasserbecken als Hochwasserschutzeinrichtung in die Unterlage L10.1 (Abwägungsrelevante sonstige und private Belange) aufgenommen und die Auswirkungen des Hochwasserbeckens Schwandorf in einem entsprechenden Kapitel beurteilt und bewertet.

(6) Korrektur von Eigentumsverhältnissen:

Im DBVII wurden neu betroffene Flurstücke einer Eigentümergemeinschaft (ETSN 161, ETSN 162 und ETSN 163) mit einem Miteigentumsanteil zu je 1/3 in das Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage D2.1 und D2.2) eingepflegt. Es bestanden jedoch Diskrepanzen zwischen diesen im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage D2.1 und D2.2) eingetragenen Eigentumsverhältnissen und den im Grundbuch tatsächlich eingetragenen Miteigentumsanteilen dieser Eigentümergemeinschaft. Die Miteigentumsanteile wurden nun wie folgt korrigiert angegeben: ETSN 161 zu 6/10, ETSN 162 zu 2/10 und ETSN 163 zu 2/10.

Die korrekten Miteigentumsanteile wurden für die betroffenen Eigentümerschlüsselnummern 161, 162 und 163 in das Rechtserwerbsverzeichnis für Vorhaben V5 (Unterlage D2.1) und das Rechtserwerbsverzeichnis für Vorhaben V5a (Unterlage D2.2) übernommen. Im Kompensationsverzeichnis für V5 (Unterlage D4.1) und im Kompensationsverzeichnis für V5a (Unterlage D4.2) wurden die Miteigentumsanteile der betroffenen Eigentümergemeinschaft ebenfalls korrigiert.

II. Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) i. V. m. Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt-ISAR und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt D1 – Pfreimd bis Nittenau vom 25.07.2025, Az. 6.07.01.02/5-2-6 # 52 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 24.11.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³

¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁵ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁶

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung.

Die Änderung betrifft zunächst nur einen kleinen, abgrenzbaren Teil der vom Planfeststellungsverfahren zu D1 in Anspruch genommenen Flächen sowie fachlichen Thematiken und ist daher im Verhältnis zur Gesamtplanung als unerheblich anzusehen. Zusätzliche Auswirkungen von einigem Gewicht sind nicht erkennbar.

Durch die vorliegende Planänderung werden auch keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen. Dies findet seine Begründung in zwei Herleitungen.

Zunächst findet zum Zeitpunkt der hiesigen Bescheidung § 43m EnWG-Anwendung, vgl. dazu die Ausführungen unter B.II.4. Als Maßstab sind dann für die Beurteilung der (Un-)Wesentlichkeit die Schutzgüter i.S. der UVP ungeachtet der Anwendung des § 43m EnWG zwar heranzuziehen. Daraus folgt hier aber, dass für diese Änderung keine UVP bzw. erneute Überprüfung der Auswirkungen anhand des Maßstabes des § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG erforderlich ist.

Zusätzlich hat der Vorhabenträger zum Zeitpunkt der Antragstellung, zu der die Regeln des § 43m EnWG für die hiesige Planänderung zwischenzeitlich nicht mehr galten, vgl. ebenfalls B.II.4, eine UVP-Vorprüfung erstellt, die zu dem Ergebnis kam, dass das Änderungsvorhaben nicht UVP-pflichtig ist, vgl. dazu B.II.5.a).

Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die gegenständliche Planänderung somit nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

25.07.2025 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen.

Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁷ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁸

Durch die Änderungen berührt der Vorhabenträger eigentumsrechtlich geschützte Positionen diverser Eigentümer.

Die Anpassung der Dauer der Entwicklungspflege und des verwendeten Pflanzmaterials in den Maßnahmenblättern zur Maßnahme AW 2 in Teil I berührt keine eigentumsrechtlichen Positionen und bedarf daher keiner Zustimmung. In der Sicherung des Vorhabenträgers mit den Eigentümern der Maßnahmenflächen ist nur die generelle Laufzeit der Sicherung vereinbart worden. Die inhaltliche Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen war nicht Teil der Abrede.

Hinsichtlich des Kompensationsdefizits geschützter Landschaftsbestandteile hat der Eigentümer der in Anspruch genommenen Fläche der Planänderung zugestimmt.

Hinsichtlich des Kompensationsdefizits allgemein planungsrelevanter Arten, konkret der Waldeidechse, liegt ebenfalls eine Zustimmung des Flächeneigentümers vor, mit der Besonderheit, dass dieser zeitgleich auch Träger öffentlicher Belange ist.

Selbiges gilt auch für das Kompensationsdefizit beim §30 Biotopnutzungstyp Kiefernwald.

Die Ergänzung der neuen Kreuzung mit einem Hochwasserbecken im Bereich Schwandorf sowie die Korrektur von Eigentumsverhältnissen in den Teilen D1 und D2 sind rein redaktionell und bedürfen keiner Zustimmung. Für die Korrektur der Eigentumsverhältnisse brachte der Vorhabenträger dennoch Zustimmungen der betroffenen Eigentümer bei.

⁷ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

⁸ Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist zunächst die Beibringung des Austausch des Vorhabenträgers mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, die ihr Einverständnis mit den Planungen erklärten. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung zur Ausfüllung des gesetzlich eingeräumten Ermessens der Verfahrenswahl den übrigen, nicht seitens des Vorhabenträgers kontaktierten Trägern öffentlicher Belange, mit Schreiben vom 07.01.2026 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Einwände gegen die Planänderung wurden nicht erhoben. Danach bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gem. § 76 Abs. 3 VwVfG respektive § 74 Abs. 6 VwVfG.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als Änderungsbescheid.

4. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragte Planänderung fällt zum Zeitpunkt der hiesigen Entscheidung in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a EnWG ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.⁹ Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf die Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt- Isar) und 5a (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar) des Bundesbedarfsplangesetzes bezieht. Für das Vorhaben Nr. 5 wurde die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen und für deren Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt. Infolge der einheitlichen Entscheidung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind bzw. waren grundsätzlich nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren

⁹ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem formellen Verfahren absehen kann, § 76 Abs. 2 VwVfG, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Nach dieser, zum Zeitpunkt der Bescheidung überholten Rechtslage, fand § 43m EnWG zunächst keine Anwendung auf die hiesige Planänderung. Der Vorhabenträger erstellte daher eine UVP-Vorprüfung, zur Frage der UVP-Pflichtigkeit des Änderungsvorhabens und reichte diese mit Antrag ein, vgl. dazu vertiefend B.II.5.a).

Der Gesetzgeber hat jedoch zum Zeitpunkt der Bescheidung die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Absätze 1 bis 2a des § 43m EnWG auch auf Planänderungen erstreckt, für die der Antrag nach dem 30. Juni 2025 gestellt wird, wenn der Plan nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2a festgestellt wurde, vgl. § 43m Abs. 3 Satz 4 EnWG. Mit dieser Änderung stellt der Gesetzgeber ein Fortwirken des § 43m EnWG-Maßstabes auf solche Planänderungen fest, deren Ausgangsentscheidung bereits unter dem Maßstab des § 43m EnWG und damit unter Verzicht auf eine UVP sowie eine Prüfung des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff. BNatSchG, ergangen ist. Das ist vorliegend hinsichtlich der Planfeststellungsentscheidung vom 25.07.2025 der Fall.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist somit grundsätzlich von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

5. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist grundsätzlich von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Diese, an sich klare Anordnung hinsichtlich des Umfangs des zu führenden und zu bescheidenden Verfahrens, muss im vorliegenden Einzelfall jedoch vertieft betrachtet werden.

Notwendig war, wegen der zum Zeitpunkt der Einreichung der Planänderung geltenden Rechtslage, vgl. B.II.4, die Durchführung einer UVP-Vorprüfung, da die Planfeststellungsbehörde gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 UVPG angehalten ist, die Feststellung über die UVP-Pflichtigkeit des Änderungsvorhabens zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der zur Entscheidung nötigen Grundlage, zu treffen. Diese lagen mit Einreichung der hiesigen Planänderung am 24.11.2025 in Form der Unterlage „SOL_D1_PAE_I_20251124_A1.03_Anh1_oH“ vor. Anhaltspunkte für eine längere Frist nach § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG lagen nicht vor. Somit lief die Frist vor Erlass der hiesigen Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG ab. Eine Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens musste daher getroffen werden.

Dahinstehen kann auch unter Berücksichtigung der Ausführungen unter B.II.4. die Frage der Prüfung des besonderen Artenschutzes, da die Änderungen diesen nicht berühren.

aa) Pflicht zur UVP-Vorprüfung

Die gegenständliche Planänderung stellt zunächst ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG einschlägig, da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziff. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG handelt, für das aufgrund der Anwendung von § 43m EnWG im Ausgangsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und keine Größen- und Leistungswerte i.S.d. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG vorgeschrieben sind. Für ein solches besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG, wenn eine Vorprüfung durchgeführt wird und wenn diese ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die zuständige Behörde hat die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 UVPG, der aufgrund von § 9 Abs. 4 UVPG anwendbar ist, zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben zu treffen.

bb) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien (siehe im Folgenden (1), (2) und (3)) durchgeführt. Der Vorhabenträger ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist durch die eingereichte Unterlage Teil A1 Anlage 03 Anhang 2: Prüfkatalog UVP-Pflicht (SOL_D1_PAE_I_20251124_A1.03_Anh1_oH) geschehen.

(1) Merkmale des Vorhabens

Durch die Planänderung ändert sich das Vorhaben in Größe und Ausgestaltung nicht. Bereits genutzte Kompensationsflächen werden multifunktional für weiteren Ausgleichsbedarf herangezogen. Für nicht gedeckten Kompensationsbedarf für § 30 Biotop- und Nutzungstyp wird eine neue, 5.260 m² große Kompensationsfläche (Flurstück 1539 Gmkg. Pittersberg) in Anspruch genommen. Die Änderungen stehen in keinem Zusammenwirken mit anderen, nicht dem Vorhaben zugehörigen, Vorhaben oder Tätigkeiten. Sie führen nicht zu einer geänderten Inanspruchnahme der natürlichen Ressource Wasser. Die Kriterien Fläche und Boden sind durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme für den § 30 BNT Kiefernwald (Abziehen von Oberboden) auf 5.260 m² betroffen. Diese Betroffenheiten werden in den folgenden Kapiteln weiter betrachtet.

Die Änderungen haben keine über die bisherigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hinausgehende Auswirkungen und führen nicht dazu, dass Abfälle entstehen. Die Planänderung ist weiter auch nicht geeignet Umweltverschmutzungen und Belästigungen hervorzurufen, da diese sich nur auf Kompensationsmaßnahmen sowie redaktionelle Anpassungen in den Unterlagen bezieht. Es besteht kein Risiko für Störfälle, Unfälle und Katastrophen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit.

(2) Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Die Nutzungskriterien, also bestehenden Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung sind durch die redaktionellen Änderungen der Planänderung nicht betroffen.

Bestehende Kompensationsflächen, auf denen mit der Änderung multifunktionale Kompensation vorgesehen ist, sind schon im Vorhaben beschrieben.

Die neu hinzugekommene Kompensationsfläche (Flurstück 1539 Gemarkung Pittersberg) wird bisher forstwirtschaftlich genutzt und von den Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet. Diese werden auch die geplante Maßnahme umsetzen. Eine besondere Bedeutung der Fläche hinsichtlich der Nutzung ist nicht zu erkennen. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche kann mit Einschränkungen (Schonung der mit Flechten beimpften Bereiche) fortgeführt werden.

Qualitätskriterien

Hinsichtlich der Qualitätskriterien, z.B. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds ist auszuführen, dass die Änderungen nicht dazu geeignet sind Auswirkungen auf die genannten Qualitätskriterien hervorzurufen, da es sich ausschließlich um Anpassungen der Kompensation und um redaktionelle Änderungen in den Unterlagen handelt.

Die neu hinzugekommene Kompensationsfläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Bedeutung ist bisher nicht gegeben. Der Wald wird dort jedoch erhalten und weiterentwickelt.

Eine besondere Bedeutung des durch die neu hinzugekommene Kompensationsfläche betroffenen Bereichs bezüglich der Kriterien Fläche und Boden ist nicht zu erkennen. Zudem sind nachteilige Auswirkungen auf die Fläche durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme für den § 30 Biotop- und Nutzungstyp Kiefernwald (Abziehen der Vegetation samt der Rohhumusschicht maximal bis zum mineralischen Oberboden, Schaffung eines Mosaiks aus Bereichen mit freigelegtem mineralischem Oberboden und Bereichen mit schwacher humoser Auflage) nicht zu erwarten, da die Umsetzung unter Verwendung verdichtungsminimierender Baugeräte (z. B. Minibagger mit Kettenlaufwerk) erfolgt. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche kann mit Einschränkungen (Schonung der mit Flechten beimpften Bereiche) fortgeführt werden.

Schutzkriterien

Die Prüfung der Schutzkriterien, also die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes ergab, dass keine Berührung vorliegt. Es liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützten Landschaftsbestandteile, geschützten Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete, Gebiete, in denen

die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind im Wirkungsbereich der Änderungen, bzw. die Änderungen sind nicht dazu geeignet, diese zu beeinträchtigen.

(3) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) waren anhand der unter den Nummern (1) und (2) aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei war insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, wurde seitens des Vorhabenträgers je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (1) des Vorhabens und des Standortes (2) vorgenommen.

Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der unter Punkt (1) und (2) gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter,
- Schwere und Komplexität,
- Wahrscheinlichkeit,
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens,
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern

beurteilt.

Für das Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit haben die redaktionellen Änderungen in den Unterlagen keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Durch die Änderungen der Kompensationsmaßnahmen entstehen keine Immissionen, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kommt es durch die Änderungen nicht zu Auswirkungen auf Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie auf die biologische Vielfalt. Gebiete mit besonderem Schutz sind nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden führen die Änderungen ebenfalls nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Wie bei den Qualitätskriterien unter (2) aufgeführt, ist eine be-

sondere Bedeutung des durch die neu hinzugekommene Kompensationsfläche betroffenen Bereichs bezüglich der Kriterien Fläche und Boden nicht zu erkennen. Zudem sind nachteilige Auswirkungen auf die Fläche durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme für den § 30 BNT Kiefernwald nicht zu erwarten, da die Umsetzung unter Verwendung verdichtungsminimierender Baugeräte (z. B. Minibagger mit Kettenlaufwerk) erfolgt. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche kann mit Einschränkungen (Schonung der mit Flechten beimpften Bereiche) fortgeführt werden.

Für das Schutzgut Wasser kommt es durch die Änderungen nicht zu Eingriffen in Gewässer, Grundwasser oder Trinkwasserschutzgebieten, daher entstehen für das Schutzgut Wasser keine Auswirkungen durch die Änderungen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ebenso kommt es für die Schutzgüter Klima und Luft durch die Änderungen nicht zu Auswirkungen, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft beinhalten die Änderungen keine schweren Eingriffe in das Landschaftsbild und verändern den Charakter der Landschaft nicht, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden durch die Änderungen nicht beeinträchtigt, sodass auch hier erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Da es keine Betroffenheit der Schutzgüter durch die Anpassungen gibt, sind auch Wechselwirkungen auszuschließen.

cc) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen – und wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt – kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG hervorgehoben werden. Folglich wird festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgemacht.

b) SUP zur Bundesfachplanung

§ 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Da die vorliegende Planänderung lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig ist, kann eine detaillierte und konkrete Beschreibung, Aufarbeitung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf den

Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen. Aufgrund dessen wird im Sinne einer groben Darstellung ein Verweis auf die maßgeblichen Auszüge aus dem Umweltbericht zur SUP vorgenommen, der alle für die Abwägungsentscheidung relevanten Informationen enthält. Dies entspricht dem Beschleunigungsgedanken der gesetzlichen Regelung des § 43m EnWG. Die beantragte Planänderung hat hiernach kein Gewicht, das die früheren Abwägungsentscheidungen beeinflussen könnte.

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung heranzuziehen.

Bei der Anpassung der Dauer der Entwicklungspflege in den Maßnahmenblättern AW 1-14 handelt es sich um eine Änderung der Maßnahmenbeschreibung in einer Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan. Der Austausch des angewendeten Pflanzmaterials und die Änderung der Dauer der Entwicklungspflege bei walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen führt zu einer Verbesserung der in der SUP zur Bundesfachplanung betrachteten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Forst. Der Vorhabenträger legt überzeugend dar, dass das nun gewählte fortübliche Saatgut eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Anwuchs bietet, bei Entfall der vorher notwendigen Bewässerung.

Hinsichtlich des Kompensationsdefizits geschützter Landschaftsbestandteile wird der fehlende Kompensationsbedarf nun über die Umsetzung der Maßnahme ACEF14 multifunktional mit abgedeckt. Im Rahmen der Maßnahme ACEF14, die im TKS073_075_076a1 belegen ist, ist auch die Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen oder Baumgruppen in ausreichendem Umfang vorgesehen, womit der Ausgleich gegeben ist. Es handelt sich ebenfalls nur um eine minimale Änderung (Maßnahmenbeschreibung) in einer Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan. Diese Änderung hat keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf Umweltbelange und beeinflusst als reine Frage auf der Seite des Ausgleichs bzw. der Kompensation nicht die in der SUP zur BFP getroffene Einschätzung.

Beim Kompensationsdefizit allgemein planungsrelevanter Arten, konkret hier der Waldeidechse, wurden auf bestimmten, für die Waldeidechse geeigneten Flurstücken, Kompensationsmaßnahmen für die Waldeidechse ergänzt. Diese sind im TKS073_075_076a3 belegen. Die Ergänzung der Ausgleichsmaßnahmen verursacht keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen, die über das in der SUP zur BFP betrachtete hinausgehen. Sie stellt ebenfalls eine reine Frage auf der Seite des Ausgleichs bzw. der Kompensation dar und dient der Bewältigung von in der SUP betrachteten Eingriffen.

Das Kompensationsdefizit für den § 30 BNatSchG Biotop- und Nutzungstyp Kiefernwald (N112) im Schutz- und Arbeitsstreifen wurde durch die neu geplante Maßnahme gelöst. Die neue Maßnahme, belegen im TKS068_071, beinhaltet die Umwandlung von bestehendem Wald in das angestrebte Zielbiotop (N112). Durch die Umsetzung der neuen Kompensationsmaßnahme sind keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch diese Änderung findet auf Seiten des Ausgleichs statt.

Die neue Kreuzung des Hochwasserbeckens Schwandorf sowie die Korrektur der Rechtserwerbsverzeichnisse sind rein redaktioneller Natur und führen nicht zu bewertbaren Umweltauswirkungen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind für das gegenständliche Vorhaben nicht bekannt oder nicht relevant bzw. in den obigen schutzgutbezogenen Beurteilungen der Auswirkungen berücksichtigt.

Die beantragten Planänderungen sind im Übrigen lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingten großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detailliertere und konkretere Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen hat bereits die o.g. überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.

Die beantragten Planänderungen stellen damit keine wesentliche Änderung gegenüber dem Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar, denn am Inhalt der Maßnahmen hat sich insoweit nichts geändert.

c) Minderungsmaßnahmen

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Vorliegend bedarf es infolge der beantragten Planänderung keiner zusätzlichen Maßnahmen.

6. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

1. Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft vereinbar. Die erforderlichen Erlaubnisse wurden nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde bereits im Ausgangsverfahren erteilt. Bestehende Kompensationsdefizite bei der Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 BayNatschG, Hecken, Feldgehölze und Alleen, Biotoptypen B313 (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt) und B311 (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung) wurden durch die Kompensation von Gehölzbeständen auf gleicher Flächengröße multifunktional ausgeglichen (ACEF 14) (vgl. Unterlage I2, Kap. 5.16) und in der Planänderung aufgelöst. Das Zielbiotop B311 wird auf Flurstück 213 in der Gemarkung Wiefelsdorf entwickelt.

2. Gesetzlicher Biotopschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG vereinbar. Die erforderlichen Ausnahmen wurden nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde bereits im Ausgangsverfahren erteilt. Die in den planfestgestellten Unterlagen als Ausgleichsflächen angegebenen Flächen der Maßnahmen AW 4-9 und 12-14 waren durch ihre Standortbedingungen nicht dazu geeignet, einen entsprechenden Kiefernwald zu entwickeln. Daher wurde eine neue Kompensationsfläche mit der Maßnahme A10 Anlage/Entwicklung eines Weißmoos-Kiefernwaldes innerhalb der Bayerischen Staatsforsten ergänzt (vgl. Unterlagen K5, Kap. 1.4.1. und I2, Kap. 5.33).

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die beantragten Änderungen sind nicht mit neuen Eingriffen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) verbunden. Im Zuge der Planänderung kommt es zu einer Anpassung der Kompensationsflächen (vgl. Kap. B.II.6.b) 1. und 2.

Entscheidungsvorbehalt:

Zur Auflösung des Entscheidungsvorbehaltes im Ausgangsbeschluss (Kapitel B.V.) und des Kompensationsdefizites für die Waldeidechse, Art allgemeiner Planungsrelevanz, werden die Maßnahmen, 9 Steinhaufen und 8 Totholzhaufen, auf der Fläche der Maßnahme A1 – Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Heckenfläche vorgesehen.

Das Kompensationsdefizit von 3 Sandhaufen für die Waldeidechse im Ausgangsbeschluss leitete sich aus der gemeinsamen Bedarfsermittlung mit der besonders geschützten Art Zauneidechse ab. Bei der Waldeidechse handelt es sich hingegen um eine allgemein planungsrelevante Art, die nach der Eingriffsregelung zu kompensieren ist. Daher entstand hier aufgrund von fehlenden Flächen ein Kompensationsdefizit, welches jedoch auf der Annahme, dass die Waldeidechse die gleichen Ausgleichsmaßnahmen wie die Zauneidechse benötigt, fußte. Die Waldeidechse ist im Gegensatz zur Zauneidechse eine lebendgebärende Art und benötigt keine Sandflächen zur Eiablage. Daher ist

die Anlage von Sandhaufen für die Waldeidechse fachlich nicht sinnvoll. Die Waldeidechse bevorzugt als Lebensräume lichte Wälder und Feuchtgebiete. Die Maßnahme A1, eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken (struktureiche Feuchtlebensräume, Zielbiotop B113-WG00BK Sumpfgewächse), in Verbindung mit der Maßnahmen VAR10, Vermeidung betriebsbedingter Schädigung von planungsrelevanten Arten, dient der Waldeidechse als geeignetes Habitat und wird aufgrund dessen multifunktional zur funktionsspezifischen Kompensation für die Waldeidechse angesetzt. Die Maßnahme VAR10 ist Teil des ökologischen Trassenmanagements (ÖTM). Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes (Teil I2, Kap. 3.16 u. 5.1) gewährleistet.

Weitere Ansprüche der Waldeidechse sind: Totholz und Steinhaufen zum Sonnen und Verstecken, Waldrandgestaltung mit Gebüsch als Versteck und Nahrungshabitat für Insekten. Insekten und Spinnen sind der Hauptnahrungsbestandteil der Waldeidechse und werden durch Totholz, Steinhaufen und Gebüsch gefördert. Dies wird mit den vorgesehenen Maßnahmen auf den Flurstücken 1006,1022/5 und 1022, Gemarkung Katzdorf umgesetzt. (vgl. Unterlage Teil I2, Kap. 5.1)

4. Forstwirtschaft

Die im Zuge der waldrechtlich erforderlichen Kompensation im Rahmen der Maßnahmen AW1 bis AW14 in Abschnitt D1 vorgesehenen Ersatzaufforstungen wurde bereits im Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 zugelassen. Sie erfüllte den Tatbestand der Erstaufforstung i.S.v. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG.

Diese Zulassung berühren die Änderungen des Vorhabenträgers an verwendetem Pflanzmaterial und Dauer der Entwicklungspflege nicht. Über die hiesigen Darstellungen sowie die Ausführungen in B.II.5.b) hinaus, werden durch die Planänderung keine immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen oder sonstige Belange des zwingenden Rechts berührt.

5. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben im Übrigen von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss vom 25.07.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert vgl. auch die Ausführungen unter B II.5.b).

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Nach § 43m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des BNatSchG zu zahlen. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die betroffene Trasse des vorliegenden, durch Planänderungen betroffenen Plans heranzuziehen.

Der Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG liegt darin, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern.

Die Planänderungen berühren vorliegend nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde allesamt Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nicht.

Der Austausch des verwendeten Saatgutes und die Erweiterung der Entwicklungspflege bei walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen berühren keine Belange des besonderen Artenschutzes.

Die Änderungen zur Auflösung des Kompensationsdefizites geschützter Landschaftsbestandteile, des Kompensationsdefizites allgemein planungsrelevanter Art (Waldeidechse) sowie des Kompensationsdefizites § 30 BNatSchG Biotop- und Nutzungstyp Kiefernwald (N112) im Schutz- und Arbeitsstreifen berühren ebenfalls den besonderen Artenschutz nicht. Sie sind rechtlich im Rahmen der allgemeinen Eingriffsregel nach §§ 13 ff. BNatSchG verortet.

Die Anpassung der Unterlagen durch eine neue Kreuzung eines Hochwasserbeckens sowie die Korrektur von Eigentumsverhältnissen im Rechtserwerbsverzeichnis sind rein redaktioneller Natur und ohne inhaltlichen Bezug zum besonderen Artenschutz.

Die Anordnung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung erscheint in den Fallgruppen der evidenten Nicht-Berührung des Artenschutzes sowie bei einer Verbesserung von diesem zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich und sogar unangemessen. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, auch im Hinblick auf die von § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte Sicherstellung einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung und einer in diesem Fall unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG wurde hier daher

eine teleologische Reduktion der Norm vorgenommen. Eine Festsetzung der Ausgleichszahlung erfolgt hier daher nicht. Insgesamt kann attestiert werden, dass es durch die Planänderung im Ergebnis nicht zu weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt und es vielmehr aufgrund der Planänderung zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt. Folglich ist im hiesigen Fall eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen.

8. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben5-D1 (Vorhaben 5) und www.netzausbau.de/Vorhaben5a-D1 (Vorhaben 5a) veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 20.02.2026

Im Auftrag

Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-6 PÄ I #2